



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1994

Nummer 2

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | | Seite |
|--------------|---|-------|
| 10. 11. 1993 | Wohnungsbauförderungsanstalt – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Bek. – Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/95) | 18 |
| | Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | 31 |

II.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
Anstalt der Westdeutschen Landesbank
Girozentrale**

**Gewährung von Aufwendungszuschüssen
zur Mietpreisbegrenzung
im öffentlich geförderten Wohnungsbau
(Härteausgleich 1993/95)**

(RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 10. 5. 1993)

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen – Anstalt der
Westdeutschen Landesbank Girozentrale Nr. 1/93
v. 10. 11. 1993

Gemäß Nr. 8 der o. a. Richtlinien werden hiermit die vom
Ministerium für Bauen und Wohnen genehmigten Vor-
drucke

- Anlagen**
- Antrag für Mieter
 - Antrag für Vermieter
 - Bewilligungsbescheid für Mieter
 - Bewilligungsbescheid für Vermieter

bekanntgegeben.

Antragsvordrucke werden von der Wohnungsbauförde-
rungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeut-
schen Landesbank Girozentrale erstellt und sind bei den
Bewilligungsbehörden erhältlich.

Die Bekanntmachungen

- Nr. 1/87 vom 27. 4. 1987 (Härteausgleich 1987/89)
- Nr. 1/89 vom 7. 8. 1989 (Härteausgleich 1989/91)
und
- Nr. 2/91 vom 26. 8. 1991 (Härteausgleich 1991/93)

treten hiermit außer Kraft.

HÄRTEAUSGLEICH 1993/95

Betr.: Förderungsobjekt Gebäude, in dem sich die Wohnung

Empfänger
Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde

| AZ Bew.-Behörde | Antrags-Nr | Hälfte-AZ Wfa |
|-----------------|------------|---------------|
|-----------------|------------|---------------|

| | |
|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Antragsteller | Kunden-Nr. |

Hat sich Ihre Anschrift geändert?
- bitte die neue Postleitzahl einfügen und ggf. das Anschriftenfeld berichtigen -

Wichtiger Hinweis: beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!

| Angaben zur Wohnung | | | | Angaben zu Miete und Umlagen | | |
|---------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------|--------------------------------|--|----|
| WfA-Nr. | Lage im Gebäude | Größe (nicht auf- oder abgewandt) | Art der Wohnung | Einzelmiete einschl. Zuschläge | Gesamte Vorauszahlung der Betriebskosten sofern 3,50 DM je qm überschritten werden | DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |

A Ich beantrage hiermit für die genannte Wohnung die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1993/95

Die Aufwendungszuschüsse sollen auf folgendes Konto gezahlt werden:

| | | |
|---------------|-----|----------------------------------|
| Konto-Nr. | bei | Bankleitzahl des Kreditinstituts |
| Konto-Inhaber | | |

Gebäude-Nr.

1

Ausfertigung für den Antragsteller

Antrag für Mieter

Bankleitzahl des Kreditinstituts

| Förderungszeitraum | | Wohnberechnung | | Hinweise der Bewilligungsbehörde | |
|--------------------|-----|----------------|------------|----------------------------------|------------|
| von | bis | Monat/Jahr | Monat/Jahr | Mietvertrag vom | Monat/Jahr |
| 11 | 12 | 14 | 15 | 16 | 16 |
| | | | | | |

Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich) 1993/95 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) sind die §§ 33 und 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i.V.m. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW). Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller und von ihm Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere wenn bekannt Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.
3. Ein Wiederholungsantrag kann nicht gestellt werden.

Bestätigung des Vermieters:**Rückseite des Antrages für Mieter**

1. Ich,

Name/Firma
Straße Nr.

Telefon

PLZ/Ort

erkläre hiermit verbindlich, daß ich für das Gebäude, zu dem die umsetig näher bezeichnete Wohnung gehört, Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1993/95 nicht beantragt habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.

2. Ich bestätige die vom Mieter zur Wohnung gemachten Angaben.

3. Der Mietvertrag wurde vor / nach dem 30. 6. 91 abgeschlossen.

4. Zur Höhe der Miete mache ich folgende Angaben:

Mietentwicklung der letzten 12 Monate, sofern der Mieter die Wohnung in diesem Zeitraum bewohnt:

| | Miete ab Monat/Jahr | Miete ab Monat/Jahr |
|---|---------------------|---------------------|
| Einzelmiete (ohne legl. Zuschl. u. Betriebskosten) | | |
| Zuschlag zur Miete, z. B. für Einzelmodernisierung oder Wohnungsvergroßerung (§§ 6 Abs. 2 oder 8 Abs. 2 NMV i. V. m. § 26 Abs. 4 NMV) | | |
| Zwischensumme | | |
| Umlagevorauszahlung auf die Betriebskosten, z. B. für Grundsteuer, Sach- und Haftpflichtversicherung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaltwasser, Entwässerung, Aufzug, Antenne, Allgemeinstrom (Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV ohne Ziffern 4,5,6,16) | | |
| Zuschläge oder Vergütungen neben der Miete (z. B. für Garage, Unter Vermietung, Möblierung, gewerbliche Nutzung, persönliche Betreuung und Versorgung nach § 26 Abs. 1 bis 3,5 und § 27 NMV) | | |
| Gesamtmiete | | |

Die Vorauszahlungen für (anrechenbare) Betriebskosten übersteigen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten.

5. Kosten für Schäden/Schäden sind in der Einzelmiete nicht enthalten / enthalten mit

6. Die Wohnung wurde mit Bewilligungsbescheid Nr. DM AZ am mit Datum vom der darüberwaltenden Stelle: (WIA, vormals B) erstmalig mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne von § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder § 3 (1) des Ersten Wohnungsbau-

gesetzes gefördert.

7. Die Wohnung unterliegt der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbau-

gesetzes (WoBauG). Die Miete wurde nicht / am zurückgezahlt.

Unterschrift des Vermieters: On Natur

C Erklärungen:

1. **Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1993/95 verpflichtet werde,**
 - a) die Aufwendungszuschüsse nur zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
 - b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
 - c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
 - e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeiträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
 - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbauverordnungsgesetzes (WoBindG) anzugeben, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und mir dies bekannt wird.
2. **Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1993/95 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:**
 - a) Der Förderungszeitraum endet mit dem Letztpunkt des Monats, in dem die Bewilligungsbescheid ungültig wird.
 - b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelagerte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miet Höchstbetrag zu senken.
 - c) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - d) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
 - e) Zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.
3. **Ich versichere, daß ich die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.**

D Antragen:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorliegt wird, ist der Nachweis der Einhaltung der Einkommensgrenze beigefügt.
2. Für eine Altenwohnung ist der Nachweis der Wohnberechtigung entbehrlich, wenn die Wohnung auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt wird.

Absender

Empfänger

Härteausgleich
1993/95
für Mieter

H

Bescheid-Nr.

Datum des Bescheides

Ihr Antrag vom

eingegangen am

AZ der Wfa

AZ der Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbescheid

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - Wfa - werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/95)

in folgender Höhe bewilligt

DM.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Kürzungsbescheid zum Bescheid Nr.

vom

Aufgrund Ihrer Mitteilung bzw. unserer Feststellungen werden die Ihnen
bisher insgesamt bewilligten Aufwendungszuschüsse

um den Betrag von

DM

gekürzt.

DM.

Somit bleiben noch insgesamt bewilligt

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die o.g. Bewilligungsbehörde zu richten; er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelebt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

PLZ

Ort

Straße, Haus-Nr.

Angaben zur Wohnung

| Wohnungs-Nr. | Lage im Gebäude | Art der Wohnung | Mietvertrag vom | Art der Wohnberechtigung |
|--------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------------------|
|--------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------------------|

Berechnung

Hinweise und Textschlüssel siehe Rückseite!

| Angaben zu Miete und Umlagen | | Angaben zum Zuschuß | | | | | | | | | | |
|--------------------------------|--|------------------------------------|---------------------------------------|----|---|----|---|------------|------------------------|------------|----------------|----------------------------------|
| Einzelmiete einschl. Zuschläge | Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten seitem 3,50 DM je qm Wohnfläche überschritten werden | Größe (nicht auf- oder abgerundet) | monatlicher Miethöchstbetrag Spalte 3 | DM | Härteausgleich auf die Einzelmiete einschl. Zuschläge (Spalte 1 minus Spalte 4) | DM | bewilligter Betrag mtl. (Zugang + Abgang -) | DM | Förderungszeitraum von | Monat/Jahr | Monat/Jahr bis | Hinweise der Bewilligungsbehörde |
| DM | DM | qm | DM | DM | DM | DM | Monat/Jahr | Monat/Jahr | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | | | 10 |
| | | | | | | | | | | | | |

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Er ist ohne Unterschrift gültig.

07
93

Rückseite des Bewilligungsbescheides für Mieter

B Auflagen:**Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:****Sie sind verpflichtet,**

- a) Die Aufwendungszuschüsse nur zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
- d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
- e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
- f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzugeben, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und Ihnen dies bekannt wird.

C Bedingungen und Hinweise:**1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:**

- a) Der Förderungszeitraum endet mit dem letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch Sie endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
- b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken;
- c) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.

2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß

- a) der Bewilligungsbehörde oder zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind.
- b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, der Bewilligungsbescheid unwirksam wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefördert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefördert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Empfänger
Bewilligungsbehörde

| | |
|-----------------|------------|
| AZ Bew.-Behörde | Kunden-Nr. |
|-----------------|------------|

Antragsteller

| | |
|---|--|
| Hat sich Ihre Anschrift geändert? – bitte die neue Postleitzahl einfügen und ggf. das Anschriftenfeld berichtigten – | |
|---|--|

Ausfertigung für den Antragsteller

H

HÄRTEAUSGLEICH 1993/95

Antrag für Vermieter

| |
|---|
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen |
| Eingangsstempel |

Hat sich Ihre Anschrift geändert?
– bitte die neue Postleitzahl einfügen und ggf. das Anschriftenfeld berichtigten –

A Ich beantrage hiermit für die in der belegfugten Gebäude-Wohnungs-Liste genannten Wohnungen und Zeiträume die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1993/95.

| |
|--|
| Die Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ AZ _____ |
| mit Datum vom _____, AZ der darleihenverwaltenden Stelle (Wa) _____ |
| mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugetzes (II. WoBauG) oder des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugetzes (I. WoBauG) gefördert. |
| Die Aufwendungszuschüsse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto: |
| Konto-Nr. _____ bei _____ |
| Konto-Inhaber _____ |

Die Wohnungen unterliegen der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsge setzes
– WoBindG –. Die Mittel wurden nicht / am _____ zurückgezahlt.

Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

| |
|-------------------|
| Gebäude-Nr. _____ |
|-------------------|

Rückseite des Antrages für Vermieter

B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/95) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mittel sind **Subventionen im Sinne des § 264 des Subventionengesetzes und der Landessubventionengesetzes vom 29. 7. 1976 (GV NW S. 136/SGV NW 73)** sowie des § 3 bis 5 des Subventionengesetzes vom 24. 3. 1977 (GV NW S. 136/SGV NW 73).
3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (**Daten**) sind die §§ 33 und 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i.V.m. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVG NW). Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller und von ihm Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

C Erklärungen:

1. Ich bestätige ausdrücklich, daß

- a) in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten (Spalte 7 der Gebäude-Wohnungs-Liste) keine Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen einschließlich Abgasanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasser, Kosten maschiner Wascheinrichtungen (Nrn. 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV) – und des anteiligen Umlageausfallwagnisses enthalten sind;
- b) in den monatlichen Mieten außer den Zuschlägen für Einzelmodernisierung oder Vergrößerung keine sonstigen Zuschläge (z. B. wegen Unter Vermietung oder gewerblicher Nutzung) und keine Vergütungen (z. B. für persönliche Betreuung oder Versorgung) enthalten sind.

Die Vorauszahlungen übersteigen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten.

2. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1993/95 verpflichtet werde,

- a) die Mieten einschl. der Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten für die nach dem Bewilligungsbescheide vom Härteausgleich 1993/95 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1993/95 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
- b) für den Fall, daß die Miete/Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde, die überzahlten Beiträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Zahlungen für die Wohnung aufzurüchnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden,
- c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- d) Mein Nachlässe, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1993/95 nicht berücksichtigt werden, in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miet Höchstbetrag an den Mieter weiterzugeben,

B Bewilligungsbehörde

- e) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verringerung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, benötigt,
 - g) Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
 - h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit & im Wohnung betroffen ist,
 - i) im Falle einer Veräußerung des Förderungsschopfes an ein Eigentumerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, meinen Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu informieren und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu kramtigen,
 - k) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostentiere nach § 8 des Wohnungsbundesgesetzes – WoBindG – mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet
3. **Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1993/95 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:**
- a) Die Aufwendungszuschüsse werden von **dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrunde gelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert**. Hierbei bleibt Mietsminde rung außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erkärteten Ziel nicht wurden, die Miete unter den Miet Höchstbetrag zu senken.
 - b) Der Anspruch auf Aufwendungszuschüsse entfällt für die Nutzung der Wohnung, die dem Zeitpunkt an, zu dem der Minder der Nutzung der Wohnung für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, bisweilen
 - c) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung des Aufwendungszuschusses wird eingestellt, sobald für eine Wohnung für die Aufwendungszuschüsse bewilligt werden sind, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - d) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab ich nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes bin.
 - e) Der Bewilligungsbescheid kann wiederholt werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
 - f) Zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden. Werden Aufwendungszuschüsse wegen schuldbhaftiger Verstöße gegen diese Bestimmungen zurückgefordert, so ist der zurückzuhaltende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die soziale Rückzahlung erfüllt waren, mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
4. Ich versichere, daß ich in diesem Antrag mitteilende Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

D Anlagen:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise der Einhaltung der Einkommensgrenzen für die Miete beigefügt.
2. Für Allenwohnungen ist der Nachweis der Wohnberechtigung nur dann erheblich, wenn diese Wohnung auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt werden.

Rückseite der Gebäude-Wohnungs-Liste
- Antrag für Vermieter -

zu Spalte 5: Art der Wohnung

- | |
|--|
| 11 Miet- oder Genossenschaftswohnung |
| 12 Altenwohnung |
| 13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden – |
| 22 vermietete Bauherrenwohnung |
| 23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden – |
| 52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim |
| 72 vermietete Eigentumswohnung |

H

Härteausgleich 1993/95

für Vermieter

Beschied über Zahlungseinstellung

Wegen des Auszuges eines belegfugten Mieters wird für die in der belegfugten Gebäude-Wohnungs-Liste kenntlich gemachte Wohnung die Zahlung der Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1993/95 eingesetzt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird die Veränderungen bei den nächsten Zahlungen berücksichtigen. Bereits überzahlte Beträge werden mit fälligen Raten verrechnet bzw. zurückgefordert. Die sich daraus ggf. ergebende Neuberechnung / Kürzung erfolgt gleichzeitig mit diesem Bescheid.

Beschied über Weitergewährung

Für die in der belegfugten Gebäude-Wohnungs-Liste aufgeführte Wohnung wird aufgrund ihres Weitergewährungsantrages die Zahlung der bewilligten Aufwendungszuschüsse in der angegebenen Höhe wieder aufgenommen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird die Veränderungen bei den nächsten Zahlungen berücksichtigen. Bereits überzahlte Beträge werden mit fälligen Raten verrechnet bzw. zurückgefordert. Der Härteausgleich wurde neu berechnet. Die sich daraus ggf. ergebende Neuberechnung / Kürzung erfolgt gleichzeitig mit diesem Bescheid

Bewilligungsbescheid Nr.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - Wfa - werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/95)

In folgender Höhe bewilligt

Einschließlich bereits bewilligter Beiträge für das Förderungsobjekt wurden Ihnen insgesamt bewilligt

Kürzungsbeschied

Nr.

Datum

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages bzw. aufgrund unserer Feststellungen werden die Ihnen für das gesamte Förderungsobjekt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/95) bisher insgesamt bewilligten Aufwendungszuschüsse um den Betrag von

Somit bleiben für das Förderungsobjekt

noch insgesamt bewilligt

DM.

DM.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die o.g. Bewilligungsbehörde zu richten; er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelebt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ermittlung und Höhe der Beiträge sowie der Förderungszeitraum für die jeweils geförderte Wohnung sind dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen, der Bestandteil dieses Bescheides ist.
Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.
Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt.
Er ist ohne Unterschrift gültig.

Ebewilligungsbehörde

AZ- der Bewilligungsbehörde

Kunden-Nr.

Empfänger

Ihr Antrag vom

Eingegangen am

Ihre Änderungsanzeige / Ihr Weitergewährungsantrag
Unsere Feststellungen
vom

Gebäude-Nr.

F 4 = = U 5 9 07 93

Rückseite des Bewilligungsbeschiedes für Vermieter

B Auflagen:

Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt: Sie sind verpflichtet,

- die Mieten/Umlagen für die nach diesem Bewilligungsbescheid vom Härteteugleich 1993/95 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteteausgleichs 1993/95 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbeschiedes.
- für den Fall, daß die Miete/Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Beiträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Zahlungen für die Wohnung aufzu-rechnen, die für die Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden.
- den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- Mietnachlässe, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Härteteausgleich nicht berücksichtigt werden, in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miet Höchstbeitrag an den Mieter weiterzugeben,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
- Der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
- Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist.
- im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, Ihren Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenniete nach § 8 des Wohnungsbindungsge setzes (WoBindG) mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.

C Bedingungen und Hinweise:

1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich verringert.
- Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht wurden, die Miete unter den Miet Höchstbeitrag zu senken.
- Der Anspruch auf Ausszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet. Der Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse kann vom Zeitpunkt des Wohnungsbezuges durch einen neuen berechtigten Mieter wieder aufleben (Nr. 5.8 Härteteausgleich 1993/95).
- Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenniete nach § 8 WoBindG endet.
- Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab Sie nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes sind.

2. Der Widerruf des Bewilligungsbeschiedes bleibt vorbehalten für den Fall, daß

- der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind.
 - Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.
- Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Gebäude-Wohnungs-Liste

HÄRTEAUSGLEICH 93/95

H

Kunden-Nr. | Gebäude-Nr. | Haushalt-Nr. | Stammb-AZ/Wia

Blatt-Nr.

Antragsteller
Antragsteller
Antragsteller

Gebäudebezeichnung
Gebäudebezeichnung

Jahr der erteilten Bewilligung
der öffentlichen Mittel

Berechnung, Anlage zum Bescheid vom
Angaben zur Wohnung

Angaben zu Miete und Umlagen

Angaben zum Zuschuß

Hinweise und Textschlüssel siehe Rückseite!

| Wia-Nr. | Wohnungs-Nr. des Vermieters/ Wohnungsunternehmens | Größe (nur auf Angabe) | Angabe zur Wohnung Lage im Gebäude | Einzelhändl. ehemal. Zuschläge | monatlicher Nebenkosten- beitrag (Spalte 4 DM) | Vorauszahlung auf Umlage der monatlichen Nebenkosten von 150 DM sowie der Zuschläge (Spalte 5 DM) | Forderungszeitraum | | Bescheid-Nr./ Jahr | Art der Wohnbewillig- ung | Miet- vertrag vom | Hinweise der Bewilligungs- behörde | | | | |
|---------|--|------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|---|---|--------------------|-----|-----------------------|---------------------------------|-------------------------|--|----|----|----|----|
| | | | | | | | von | bis | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |

Schlüsselverzeichnis

Rückseite der Gebäude-Wohnungs-Liste - Bewilligungsbescheid für Vermieter -

| zu Spalte 5: Art der Wohnung |
|---|
| 11 Miet- oder Genossenschaftswohnung |
| 12 Altenwohnung |
| 13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härtausgleich nicht mehr gewährt werden – |
| 22 vermietete Bauherranwohnung |
| 23 vermietete Bauherranwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härtausgleich nicht mehr gewährt werden – |
| 52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim |
| 72 vermietete Eigentumswohnung |

| zu Spalte 17: Hinweise der Bewilligungsbehörde |
|---|
| 11 Die anrechenbare Miete übersteigt nicht den Miethöchstbeitrag. Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen ist daher ausgeschlossen (Nr. 21 Härtausgleich 1993/95). |
| 12 Der – ggü. unter Beachtung bisher bewilligter Beiträge – ermittelte Aufwendungszuschuß beträgt weniger als 10,- DM monatlich. Die Bewilligung von Beiträgen unter 10,- DM je Wohnung und Monat ist ausgeschlossen (Nr. 38 Härtausgleich 1993/95). |
| 13 Die Bewilligung von höheren Aufwendungszuschüssen ist ausgeschlossen, weil eine Erhöhung der Miete oder der Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage, die bei Bewilligung zugrundegelegt wurde, nicht berücksichtigt werden können (Nr. 5,7 Härtausgleich 1993/95). |
| 14 Es erfolgt keine Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse, da die Mietänderung weniger als 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 4,4 Härtausgleich 1993/95). |
| 15 Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietänderung ein Beitrag von weniger als 10,- DM monatlich. Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3,8 Härtausgleich 1993/95). |
| 16 Der Härtausgleich auf Einzelmiete und Zuschläge wurde auf 2,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich begrenzt, da der Mietvertrag nach dem 30. 6. 1991 abgeschlossen wurde (Nr. 3,6 Härtausgleich 1993/95). |
| 17 Die Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten übersteigt nicht den Betriebskostenhöchstbeitrag von 3,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Härtausgleich auf die Umlage der Betriebskosten wird daher nicht gewährt (Nr. 3,3 Härtausgleich 1993/95). |
| 51 Für die Wohnung konnen keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, da kein Nachweis der Wohnberechtigung vorgelegt wurde (Nr. 5,3 bzw. 5,4 Härtausgleich 1993/95). |
| 55 Die Angaben zur Wohnung, zur Miete bzw. zur Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage wurden auf die umseitig ausgewiesenen Daten korrigiert. |
| 56 Das Ende des Forderungszeitraumes wurde abweichend vom festgesetzten, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4,31 Härtausgleich 1993/95). |
| 59 Der Beginn des Forderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31.12. 1993 der Forderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4,2 Härtausgleich 1993/95). |
| 63 Der Beginn des Forderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, da der Nachweis über die Zugänglichkeit des Mieters zum begünstigten Personenkreis nicht innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung bzw. nicht bis zum 31.12. 1993 nachgelegt wurde (Nr. 5,3 Härtausgleich 1993/95). |

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1993 –**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1993 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 38,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 44,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1994 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1994 S. 31.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569